

Quellen möglich ist, die Geschichte der Besiedelung und politischen Erfassung der Innerschweiz erforscht und dargestellt. Seine Ergebnisse werden daher mit Hilfe der Orts- und Flurnamenforschung, wohl auch durch mundartliche Untersuchungen sowie durch Flur- und Ortsformenforschung noch ergänzt und erweitert werden können, so wie F. Zopfi mit rein philologischen Mitteln unsere Kenntnis über die Besiedlung von Glarus wesentlich bereichert hat; sie geben aber schon jetzt ein anschauliches und verlässliches Bild. Büttner geht davon aus, daß das Fraumünsterstift 853 den *pagellus* und die wegen der Immunität damit verbundenen Hoheitsrechte über seinen Besitz erhalten hat. Er kann zwar die Grenzen des Fraumünsterbesitzes nicht abstecken, sicher aber ist, daß das Fraumünster eine Grundherrschaft erhielt. Büttner stellt weiter fest, daß das Fraumünster starke Güterverluste erlitten hat, die es im 10. Jahrhundert wieder gutmachen wollte, was ihm aber nur zum Teil gelang. In der Zeit von 853—1300, und zwar besonders im 12. Jahrhundert, ist in der Innerschweiz ein intensiver Landesausbau vor sich gegangen, der sich in der Verteilung des Grundbesitzes und in den ständischen Verhältnissen tiefgehend auswirkte. Dieser Landesausbau ist von adligen und geistlichen Grundherren eingeleitet und durchgeführt worden; auf diese Weise sind Grundherrschaften entstanden. Es ist ein besonderes Ergebnis der Arbeit von Büttner, daß aus ihr der Anteil der Grundherrschaften und der Bauern am Landesausbau sichtbar wird. In Uri haben nämlich, wie die verschiedenen Markenstreitigkeiten zeigen, auch die in Genossenschaften zusammengeschlossenen Bauern gerodet und so ihr Gebiet erweitert. Dadurch wurde der ständische und der politische Aufbau stark beeinflußt. Die Markgenossenschaften und dann die Gemeinden waren befähigt, frei und unabhängig zu handeln; das bedeutet aber nicht, daß auch ihre Mitglieder für ihre Personen freien Standes waren, wohl aber hatte es zur Folge, daß sie eine weitgehende Handlungsfreiheit erhielten, auch wenn sie nicht frei waren¹⁾.

¹⁾ K. M. kann zwischen Einzelnen und den Gemeinden nicht scheiden und bezieht den Ausdruck *universi* auf die Summe der Einzelnen. Infolgedessen macht er den Schwyzern den Vorwurf, daß sie 1240 den Kaiser betrogen hätten: „Auch die Schwyzer haben 1240 Friedrich II. vorgetäuscht, daß *universi homines vallis in Swites* altfrei seien und damit die Existenz der beiden unfreien Höfe, die sie der Kommune einfügen wollten, ignoriert“, ZSG. 4, 1924 S. 43 Anm. 76a. In Wirklichkeit waren die Schwyzer keine Betrüger, die Freiheit ihrer Gemeinde beruht nicht auf Täuschung, sondern K. M.s